

Maßnahmen zum Schutz des sozialistischen Eigentums vor Diebstahl und Vergeudung oder das Anbringen von Arbeitsschutzvorrichtungen im Interesse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

Einbeziehung der Werktätigen

Die Einbeziehung der Werktätigen in die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist ein generelles Prinzip der staatlichen Leitungstätigkeit, das von Lenin begründet wurde: „Das demokratische Organisationsprinzip in jener höchsten Form, die sich ergibt, wenn die Sowjets die Vorschläge und Forderungen aktiver Beteiligung der Massen nicht nur an der Erörterung der allgemeinen Richtlinien, Beschlüsse und Gesetze, nicht nur an der Kontrolle ihrer Durchführung, sondern auch unmittelbar an ihrer Durchführung verwirklichen — das bedeutet, daß jedem Vertreter der Masse, jedem Bürger die Bedingungen dafür gesichert sein müssen, sowohl an der Erörterung der Staatsgesetze als auch an der Wahl seiner Vertreter und ebenso an der Verwirklichung der Staatsgesetze teilzunehmen. Keineswegs aber folgt daraus, daß das geringste Chaos oder die geringste Unordnung zulässig ist hinsichtlich der Frage, wer in jedem einzelnen Fall für bestimmte Exekutivfunktionen, für die Durchführung bestimmter Anordnungen, für die Leitung eines bestimmten Prozesses der allgemeinen Arbeit in einem bestimmten Zeitraum verantwortlich ist.“³¹ Diesen Leninschen Lehren sind die Verfassung und die staatliche Leitungstätigkeit zutiefst verpflichtet.

Die Verfassung geht in Art. 87 davon aus, daß die sozialistische Gesetzlichkeit wesentlich durch die Einbeziehung der Werktätigen in die Verwirklichung des Rechts, in die Rechtspflege und die Kontrolle über die Einhaltung des Rechts gewährleistet wird. Hervorzuheben ist insbesondere die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege (Art. 90 Abs. 3 Verfassung).³² Die Tätigkeit der Schöffen und der gesellschaftlichen Gerichte zeugt von der Bereitschaft der Werktätigen, an der Durchsetzung des sozialistischen Rechts aktiv mitzuwirken. Diese Bereitschaft ist aber nicht nur auf dem Gebiet der Rechtspflege weiter zu fördern, sondern bei der Verwirklichung des Rechts auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Dazu ist

eine enge Zusammenarbeit der staatlichen Organe und der Leiter mit den gesellschaftlichen Organisationen, mit den Ausschüssen der Nationalen Front und anderen gesellschaftlichen Gremien erforderlich.

Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, deren Teilnahme an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung in Art. 45 Abs. 2 der Verfassung verankert ist. Die Gewerkschaften wirken an der Vorbereitung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften mit und sind vor allem an der Ausarbeitung aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen, deren Durchführung und Kontrolle beteiligt.

So wurde das Arbeitsgesetzbuch vom FDGB in Ausübung seines Rechts zur Gesetzesinitiative in die Volkskammer eingebracht. In der gesamten Tätigkeit der gewerkschaftlichen Vorstände, Leitungen und Organisationen spielt die Verwirklichung des sozialistischen Rechts eine wichtige Rolle. Die Organe der Gewerkschaften machen von ihren Mitwirkungs- und Kontrollrechten in den Betrieben Gebrauch, um auf die Einhaltung des Rechts Einfluß zu nehmen. Sie setzen sich besonders für die Wahrung der Rechte der Werktätigen ein. Die Gewerkschaften sehen eine wesentliche Aufgabe darin, die bewußte Haltung zum sozialistischen Recht zu fördern und die Rechtskenntnisse der Werktätigen zu erweitern. Sie konzentrieren sich dabei besonders auf die Brigaden und Arbeitskollektive, um die Arbeitsmoral und -disziplin zu heben und die Werktätigen zur verantwortungsbewußten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Betrieb und im gesellschaftlichen Leben zu erziehen.

Die Zusammenarbeit der staatlichen Organe und der Leiter mit den Gewerkschaften ist besonders darauf gerichtet, die Initiative der Arbeitskollektive zu fördern, die sich im sozialistischen Wettbewerb für die Festigung der Gesetzlichkeit, für Ordnung, Disziplin und Sicherheit einsetzen.

Viele Kollektive stellen sich hierzu konkrete Aufgaben, z. B. sorgsam mit dem anvertrauten Volkseigentum umzugehen, keine Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen zu

31 W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, S. 201 f.

32 Zur Entwicklung der Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung in der DDR vgl. Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1949-1961, Berlin 1980.